



Konzept für die Mittelvergabe aus dem Digitalisierungsfonds der RTR-GmbH für den Zeitraum 2022 bis 2024

Stand: 18. Februar 2022

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
UID-Nr.: ATU43773001

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Bericht über die Verwendung der Mittel des Digitalisierungsfonds in den Jahren 2017 bis 2021	4
3	Konzept für die Vergabe der Mittel des Digitalisierungsfonds für den Zeitraum 2022 bis 2024	6
3.1	Grundsätze der Mittelvergabe	6
3.2	Schwerpunkte der Tätigkeit des Digitalisierungsfonds.....	7
3.2.1	Digitalradio -DAB+.....	7
3.2.2	Innovative Programme	9
3.2.3	Förderung von Pilotversuchen und Forschungsvorhaben.....	10
3.2.4	Volldigitalisierung des Kabelnetzes.....	10
3.2.5	Kompetenzzentrum und Verwaltungsaufwand	10
3.2.6	Erläuterungen	11

1 Einleitung

Seit der Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ im Februar 2002 auf Grundlage des Privatfernsehgesetzes 2001 konnte Österreich im Bereich der Rundfunkdigitalisierung aus einer Nachzügler-Position zu jenen Ländern Europas aufschließen, die bereits frühzeitig mit der Digitalisierung des Rundfunks begonnen haben. Ein wesentlicher Baustein der Strategie für die rasche und reibungslose Digitalisierung ist der im Jänner 2004 durch den Gesetzgeber geschaffene Digitalisierungsfonds. Der Fonds ist bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH eingerichtet und war ursprünglich mit 7,5 Millionen Euro jährlich dotiert. Derzeit ist der Fonds mit 0,5 Millionen Euro jährlich dotiert. Über die Mittelvergabe entscheidet der Geschäftsführer für den Fachbereich Medien der RTR-GmbH. Zuvor ist der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gemäß § 22 KommAustria-Gesetz (KOG) können die Mittel insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Durchführung wissenschaftlicher Studien und Analysen zu technischen, wirtschaftlichen programmbezogenen und konsumentenorientierten Fragen im Zusammenhang mit der Einführung der digitalen Übertragung von Rundfunkprogrammen;
2. Förderung von Pilotversuchen und Forschungsvorhaben zur digitalen Übertragung von Rundfunkprogrammen;
3. Entwicklung von Programmen und Zusatzdiensten wie insbesondere Elektronische Programmführer, Navigatoren, interaktive und mobile Anwendungen, die den programmlichen und interaktiven Zusatznutzen der digitalen Übertragung deutlich machen und über herkömmliche Rundfunkanwendungen hinausgehen;
4. Maßnahmen, die der öffentlichen Information über die digitale Übertragung von Rundfunkprogrammen dienen;
5. Planung und Errichtung der terrestrischen Senderinfrastruktur zur Übertragung digitaler Rundfunkprogramme unter Berücksichtigung einer entsprechenden Optimierung des Sendernetzes und der Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades der ländlichen Regionen sowie Planung und Errichtung anderer Infrastrukturen, soweit sie eine effizientere Versorgung der Bevölkerung mit digitalen Rundfunkprogrammen ermöglichen;
6. Förderung der Anschaffung der für den Empfang digital übertragener Rundfunkprogramme erforderlichen Endgeräte;
7. Förderungen für Rundfunkveranstalter zur Erleichterung des Umstiegs von analoger auf digitale Übertragung;
8. Maßnahmen zur Schaffung finanzieller Anreize für Konsumenten, die frühzeitig auf den digitalen Empfang von Rundfunkprogrammen umsteigen;
9. Finanzierung des Aufwandes der KommAustria und der RTR-GmbH zur Erstellung und Umsetzung des Digitalisierungskonzepts (§ 21 AMD-G).

Die Richtlinien für die Vergabe der Mittel sind plattformneutral ausgerichtet und wurden am 16.03.2005 von der Europäischen Kommission als erlaubte Beihilfe nach Artikel 87 EG-Vertrag (jetzt Artikel 107 AEUV) genehmigt. In seiner plattformneutralen Ausrichtung diente der Digitalisierungsfonds zahlreichen anderen Mitgliedstaaten der EU als Vorlage bei den Überlegungen, eigene Fördermechanismen zur Beschleunigung der Rundfunkdigitalisierung zu schaffen.

2 Bericht über die Verwendung der Mittel des Digitalisierungsfonds in den Jahren 2017 bis 2021

Die Förderzeit zwischen 2017 bis 2021 war geprägt von Pionierarbeiten bis schließlich marktreife Programmstarts im Bereich der Digitalisierung des Hörfunks auf Basis des Standards DAB+. Die einzelnen geförderten Projekte der vergangenen Jahre sind sowohl auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht als auch den jährlich publizierten Kommunikationsberichten der RTR-GmbH zu entnehmen. Aufgrund der unmittelbaren zeitlichen Aktualität wird im Folgenden in Grundzügen über die wichtigsten der geförderten Projekte in den Jahren 2017 bis 2021 berichtet.

Neben dem Weiterbestand der unter Pkt. 1 erwähnten Richtlinien über die Förderung von Projekten durch den Digitalisierungsfonds wurden erstmals im Jahr 2017/2018 Richtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds zur Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes unter dem Regime der sogenannten De-minimis-VO erlassen (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L352 vom 24.12.2013, S.0001 (De-minimis-VO – geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 02.07.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L215 vom 07.07.2020, S.0003). Diese Richtlinien wurden mit Inkrafttreten am 27.02.2021 einmalig verlängert und blieben demnach bis 31.12.2021 in Geltung.

Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass neben dem Start des regionalen MUX II im Jahr 2018 bereits im Jahr 2019 der bundesweite MUX I in Betrieb genommen werden konnte. Mit Stichtag 15.10.2021 sind am MUX II 16 Rundfunkveranstalter gelistet, am MUX I sind es 17 Rundfunkveranstalter.

Neben der Förderung des Regelbetriebs von DAB+ - Rundfunkveranstaltern wurden seit Beginn dieser Förderungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren eine DAB+ - Bekanntheits- und Reichweitenstudie mit jeweils rund EUR 22.000 unterstützt. Zusätzlich wurden zur Stärkung der Bekanntheit von DAB+ Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen im Gesamtausmaß von EUR 181.477 gefördert.

Seit erstmaligem Inkrafttreten der entsprechenden Förderrichtlinien wurde das „Gesamtprojekt DAB+“ mit insgesamt EUR 1.896.880 gefördert, darin enthalten für die Aufnahme des DAB+ - Regelbetriebs Fördermittel in Höhe von EUR 1.438.812 sowie die beschriebenen Fördermaßnahmen im Bereich Bekanntheitsstudien und Marketingmaßnahmen.

Entsprechend des Konzepts für die Mittelvergabe aus dem Digitalisierungsfonds der RTR-GmbH für den Zeitraum 2017 bis 2020 und der darin determinierten geplanten Förderungen wurden tatsächlich rund 40 % der Mittel für DAB+ aufgewandt.

Zur Weiterentwicklung von HbbTV-basierten Diensten wurde 2019 ein Projekt der RTS Regionalfernsehen GmbH gefördert. Gegenstand des Projekts war ein nationales HbbTV-Portal, das die Bündelung der bundeslandspezifischen Programme von neun Regionalsendern, die allesamt der R9 Regional TV Austria GmbH zuzurechnen sind, sowie eine jederzeitige Abrufbarkeit dieser Programme technisch ermöglichen sollte. Darüber hinaus sollte in diesem Zusammenhang ein Messsystem installiert werden, mittels dessen erfasst werden kann, welche Programme des der R9 Regional TV Austria GmbH zurechenbaren regionalen Fernsehens über welchen Zeitraum hinweg konsumiert werden. Gemäß § 23 Abs. 2 KommAustria-Gesetz (KOG) erfolgt die Gewährung der Mittel durch die RTR-GmbH nach Maßgabe der von ihr erstellten Richtlinien und im Einklang mit dem Digitalisierungskonzept (§ 21 AMD-G). Zur Nutzbarmachung von Webtechnologien für das digitale, lineare Fernsehen wurde ein Projekt der Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG im Rahmen des Digitalisierungsfonds gefördert. Dabei sollten gewissermaßen ein digitaler Regieplatz und ein digitales Playout geschaffen werden, die die Möglichkeiten von digitalem Fernsehen voll ausschöpfen sollten. Darüber hinaus sollte die Werbeschaltung über „Web Adserver“ auch im linearen Fernsehen ermöglicht werden. Inhalte könnten damit „everywhere, everytime“ zu geringen Kosten ausgespielt werden. Damit sollte die Anwendung zur Förderung eines vielfältigen Medienangebotes gezielt auch andere, insbesondere kleinere Betreiber in die Lage versetzen, alle Ausgabekanäle auf einfache Weise bespielen zu können.

Während der Laufzeit des Konzepts für die Mittelvergabe aus dem Digitalisierungsfonds der RTR-GmbH für den Zeitraum 2017 bis 2020 von besonderer Bedeutung war die Förderung der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG hinsichtlich der Prüfung der Eignung der von der 3gpp (3rd Generation Partnership Project) typisierten Technologie „feMBMS – further enhanced Multimedia Broadcast Multicast Service“ als möglicher zukünftiger Standard zur Verbreitung terrestrischer Rundfunksignale. Weniger technisch ausgedrückt, handelt es sich dabei um das Zukunftsthema „5G Broadcast“, wodurch 5G-Technologie und optimale Ausnutzung der Funkfrequenzen einen neuen (globalen) Broadcast-Standard etablieren könnte. Nachdem das Thema „5G Broadcast“ auch im geltenden Digitalisierungskonzept der KommAustria¹ wesentlich Niederschlag

¹

https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Verordnungen/Digitalisierungskonzept_2021.de.html

findet, wird das Thema von neuen oder effizienteren Standards, wie z.B. „5G Broadcast“ von wesentlicher Bedeutung bleiben.

Die dargestellten Förderprojekte wurden mit insgesamt EUR 624.849 gefördert. Entsprechend des Konzepts für die Mittelvergabe aus dem Digitalisierungsfonds der RTR-GmbH für den Zeitraum 2017 bis 2020 und der darin determinierten geplanten Förderungen entspricht dies rund 12 % der damals geplanten Mittelvergaben.

Für die Volldigitalisierung des Kabelnetzes wurden keine Förderansuchen eingebracht.

3 Konzept für die Vergabe der Mittel des Digitalisierungsfonds für den Zeitraum 2022 bis 2024

3.1 Grundsätze der Mittelvergabe

Die Vergabe der Mittel des Digitalisierungsfonds erfolgt nach den Grundsätzen der Plattformneutralität, um eine Wettbewerbsverzerrung durch Bevorzugung einzelner Rundfunk-Plattformen zu vermeiden. Aus Mitteln des Digitalisierungsfonds werden daher Projekte auf allen Plattformen, die sich für die Verbreitung von Rundfunk eignen, gefördert. Anlässlich aktueller Entwicklungen und Tendenzen wurde vielfach über eine Möglichkeit der Förderung von reinen Online Diensten/Features (z.B. Radiotheken, Mediatheken oder sonstigen Online-Plattformen für Bewegtbilder) diskutiert, die anders als z.B. HbbTV-Dienste keinen direkten, technischen Zusammenhang mit Rundfunksignalen aufweisen. Basierend auf der geltenden Rechtsgrundlage (KOG sowie die Förderrichtlinien) ist die Förderung solcher reinen Online Dienste nicht möglich, da es diesen Diensten an der nötigen Verbindung zum Begriff „Rundfunk“ im Sinne des Gesetzes mangelt. Eine Fördermöglichkeit kann nur durch Änderung der einschlägigen Gesetze geschaffen werden.

Ein weiteres Kriterium für die Mittelvergabe ist das Digitalisierungskonzept der KommAustria, welches die rechtlichen, technischen und zeitlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung des Rundfunks in Österreich beschreibt.

Darüber hinaus sind alle Förderungen des Digitalisierungsfonds zeitlich begrenzt und, wo dies geboten ist, degressiv gestaltet und werden nur dann gewährt, wenn eine Förderung erforderlich ist, um das konkrete Projekt durchzuführen. Abgesehen von den allgemeinen Grundsätzen der Mittelvergabe durch den Digitalisierungsfonds kommen zu den einzelnen Fördermaßnahmen noch weitere Kriterien dazu. Diese werden in den folgenden Absätzen im Rahmen der Beschreibung der einzelnen Maßnahmen zusammengefasst.

Die Kriterien der Mittelvergabe ergeben sich aus dem KOG, welches die gesetzliche Grundlage des Digitalisierungsfonds darstellt, und aus den Richtlinien des Digitalisierungsfonds, welche die Vorgaben des Gesetzes näher konkretisieren, sowie aus

den Entscheidungsgründen der Europäischen Kommission, die in der beihilfenrechtlichen Genehmigung des Digitalisierungsfonds festgehalten sind. Besonderen Wert legt die Europäische Kommission auf die Gewährleistung eines offenen Boxenmarkts, auf die Plattformneutralität der Förderungen sowie auf die vor jeder Förderung vorgesehenen Prüfung, ob eine solche Förderung erforderlich ist, auf die zeitliche Begrenzung der Förderungen und auf die Transparenz des Verfahrens und der Ergebnisse der einzelnen Maßnahmen und Projekte.

3.2 Schwerpunkte der Tätigkeit des Digitalisierungsfonds

3.2.1 Digitalradio -DAB+

Die Förderung der Digitalisierung des terrestrischen Hörfunks wird auch in den nächsten Jahren aller Voraussicht nach einen wesentlichen Bestandteil der Tätigkeit des Digitalisierungsfonds ausmachen. Zum Zeitpunkt der Redaktion dieses Konzepts findet seitens der KommAustria eine Interessenerhebung zur bundesweiten, lokalen und regionalen drahtlosen terrestrischen Verbreitung von Programmen über DAB+ statt. Die Ergebnisse dieser Interessenerhebung werden zeigen, ob mit einer oder mehreren weiteren Multiplex-Plattformen zu rechnen sein wird.

Zunächst ist festzuhalten, dass auf Basis des Digitalisierungskonzepts² 2021 vom 15.06.2021 nur Digitalradio im DAB+ Standard Gegenstand einer Regelbetriebsförderung sein kann. Andere Standards können daher nicht miteinbezogen werden.

Auf Basis des geltenden KOG und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien sowie ausgerichtet auf die finanziellen Kapazitäten des Digitalisierungsfonds können für eine weitere Förderphase von DAB+ Fördermittel im Gesamtbetrag von rund 1,174 Mio. EUR zur Förderung der Einführung von digitalem terrestrischen Hörfunk in den Jahren 2022 bis 2024 bereitgestellt werden.

Schwerpunkt der Förderung soll weiterhin die Förderung der Verbreitungskosten für Veranstalter von DAB+ Programmen darstellen. Jedoch sollen jene Veranstalter von DAB+ Programmen, die bereits vier Jahre gefördert wurden, in Zukunft lediglich degressiv gefördert werden. Dies aus der Überlegung, dass bereits im Jahr 2017 festgelegt wurde, dass es sich um eine Art Anschubfinanzierung handeln soll, wodurch die Rundfunkveranstalter in die Lage versetzt werden sollen, ein neues Programm zu lancieren. Zugleich ist die Notwendigkeit einer Degressivität auch dem Umstand geschuldet, dass förderwürdige Programminhalte auch im Wege des Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks gefördert werden können und daher eine allfällige Besserstellung von DAB+ Veranstaltern und UKW-Veraltern durch Förderung der technischen Verbreitung hintangehalten werden muss. Neue Veranstalter von digital-terrestrischen

²

https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Verordnungen/Digitalisierungskonzept_2021.de.html#heading__heading_1__Abschnitt1__Abschnitt

Programmen oder solche die zwischen 2018 und 2021 erst später mit DAB+ Programmen begonnen haben, sollen insgesamt auch vier Jahre im bisherigen Umfang gefördert werden. Für den Fall, dass der bisherige Förderzeitraum während der Laufzeit dieses Konzepts endet, können auch diese Veranstalter bis zum Zeitablauf dieses Konzepts degressiv gefördert werden. Zugestanden wird insgesamt, dass alle Veranstalter von DAB+ Programmen über die vom Multiplex-Betreiber verrechneten Verbreitungskosten noch immer eine große Last der Einführung von digital terrestrischem Hörfunk zu tragen haben. Es ist auch weiterhin nicht zu erwarten, dass sich die Rundfunkveranstalter in den kommenden Jahren, bei starkem Wettbewerbsumfeld mit etablierten UKW-Mitbewerbern, ohne Förderung gänzlich selbst finanzieren können. Es soll daher zu einer Förderung der von ihnen indirekt zu tragenden Planungs- und Errichtungskosten der terrestrischen Infrastruktur erfolgen. Umgesetzt werden soll dies mit einer „De-Minimis Richtlinie“, auf deren Grundlage zumindest drei Jahre der Einführungsphase pro Rundfunkveranstalter von DAB+ gefördert werden können. Inhaltlich wird diese den Richtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds zur Übertragung digitaler Rundfunkprogramme via regionaler und lokaler terrestrischer Multiplex-Plattformen („MUX C“) nachgebildet sein. Die Förderung wird auch weiterhin als „De-minimis“-Beihilfe ausgestaltet, was bewirkt, dass die einem Fördernehmer in drei Steuerjahren gewährten Förderungsbeträge bis insgesamt EUR 200.000,- nicht als staatliche Beihilfe angesehen werden und damit nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden müssen.

Für die kommende Periode von 2022 bis 2024 – unabhängig von der Anzahl der zugelassenen Multiplexe – wird ein maximaler Förderbetrag in der Höhe von EUR 587.000 für weitere drei Jahre vorgesehen. Die Förderhöhe pro Multiplex richtet sich nach der Größe der Plattform (Versorgungsgebiet, Anzahl der Sendeanlagen) und dem finanziellen Aufwand.

Eine degressive Förderung wird dergestalt sein, dass ab dem vierten Förderjahr ein prozentueller Abzug der Höchstfördergrenze von 50% für jedes bereits geförderte Jahr stattfindet und der prozentuelle Abzug für jedes geförderte Jahr ab dem vierten Förderjahr (beginnend mit 3,5% und Erhöhung um einen Prozentpunkt je weiterem Jahr) steigt. Für Rundfunkveranstalter, welche bereits vier Jahre gefördert wurden, sinkt somit die Höchstfördergrenze von 50% auf 36% (= 4 Jahre * 3,5%). Im darauffolgenden Jahr würde die Höchstfördergrenze sodann auf 27,5% sinken (= 5 Jahre * 4,5%) usw.

Weitere Fördermöglichkeiten – mit einer eingeschränkten Dotierung – nach den Richtlinien sind:

Entwicklung von Programmen und Zusatzdiensten (Pkt. 4.2. der Förderrichtlinien) (siehe dazu auch Punkt II.)

Obwohl für eine Simulcastförderung (Pkt. 4.3. der Förderrichtlinien) zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Anwendungsbereich besteht, da § 22 Z 7 KOG eine Simulcastförderung nur

für die Erleichterung des Umstiegs von analoger auf digitale Übertragung vorsieht, worunter ein Umstieg von analoger auf digitale Hörfunkübertragung im Sinne eines Umstiegsszenarios der gesamten Hörfunkbranche zu verstehen wäre, lassen Entwicklungen europäischer Vorgaben (verpflichtender Einbau von DAB+ fähigen Endgeräten in Kfz) ein solches Szenario dennoch nicht gänzlich unwahrscheinlich erscheinen. Zwar mangelt es an den gesetzlichen Rahmenbedingungen für ein solches Umstiegsszenario – so müssten etwa aufgrund des Umstiegs auf digitale Übertragung von einem analogen Veranstalter zurückgelegte UKW-Frequenzen von der KommAustria neu ausgeschrieben werden bzw. allenfalls für weitere Planungen reserviert werden, was eine Zurücklegung in der Startphase von digitalem Hörfunk unwahrscheinlich erscheinen lässt und auch – die Weiterverwendung der Frequenzen – ein Branchenumstiegsszenario nicht ermöglicht – doch könnte mit einer Novellierung des ORF-Gesetzes der Rahmen für den Umstieg der gesamten Branche geschaffen werden. Für eine Vergabe von Förderungen nach Pkt. 4.3. der Förderrichtlinien wäre aufgrund der derzeitigen Dotierungshöhe zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Spielraum.

Eine Simulcast-Förderung aller oder auch nur einiger analoger Sendeanlagen alleine würde aufgrund der großen Anzahl an Anlagen die Mittel des Digitalisierungsfonds sprengen. Beim Umstieg auf digitales Fernsehen war der Digitalisierungsfonds noch weitaus höher dotiert und müsste dieser für ein solches Szenario auf das ursprüngliche Budgetniveau angehoben werden.

Endgeräte (Pkt. 4.4. der Förderrichtlinien)

In den österreichischen Haushalten befinden sich viele Millionen Hörfunkempfangsgeräte. Nach derzeit bekannten Zahlen befinden sich aber auch schon mehrere zehntausend DAB+-fähige Empfangsgeräte im Markt. Unter Berücksichtigung dieser beiden Aspekte scheidet eine breit angelegte early-adopter Förderung aus. Denkbar wäre bei einem gesamten Branchenumstieg eine Endgeräteförderung für kaufkraftschwache Konsumenten.

Kommunikationskosten (Pkt. 4.5. der Förderrichtlinien)

Förderbar sind Maßnahmen, die der öffentlichen Information über die Einführung der digitalen Übertragungstechnologie – im gegenständlichen Fall folglich des DAB+ Standards – dienen. Kosten für die Vermarktung spezifischer Rundfunkprogramme und Endgeräte werden nicht unterstützt. Dem geförderten Projekt muss eine breite Kooperation an Marktteilnehmern zu Grunde liegen. Für diesen Zweck kommt ein maximaler Förderbetrag von EUR 77.500 für alle Fördernehmer in Frage.

3.2.2 Innovative Programme

Mit dem Abschluss der Digitalisierung im Fernsbereich und – abgesehen vom Beginn der Förderung der Hörfunkdigitalisierung – hat der Digitalisierungsfonds auch weiterhin

die wichtige Rolle der Förderung der Entwicklung digitaler Programme und Zusatzdienste. Diese Fördermöglichkeit ist im KOG als Innovationsförderung ausgestaltet. Zur Förderung durch den Digitalisierungsfonds können in diesem Bereich kreative und innovative Projekte in Bezug auf digitale (Rundfunk-)Programme und Zusatzdienste eingereicht werden, die sich aber von bestehenden Angeboten deutlich abheben und sich durch eine Neuartigkeit auszeichnen müssen.

Diese Möglichkeit kann von Anbietern genutzt werden, die innovative digitale Hörfunkprogramme oder Zusatzdienste entwickeln wollen. Es muss sich dabei um Dienste handeln, die den programmlichen und interaktiven Zusatznutzen der digitalen Rundfunkübertragung deutlich machen und über herkömmliche Rundfunkanwendungen hinausgehen. Das Wesentliche ist der innovative und neuartige Charakter der Entwicklung.

3.2.3 Förderung von Pilotversuchen und Forschungsvorhaben

Wie bereits unter Pkt. 2 näher ausgeführt wurde im Jahr 2019 ein erster Pilotversuch im Zusammenhang mit „5G Broadcast“ gefördert. Durch die strategische Bedeutung für den Rundfunk- und Medienmarkt, welche sich auch im gegenwärtigen Digitalisierungskonzept der KommAustria widerspiegelt, wird das Thema „5G Broadcast“ nicht nur im Rahmen künftiger internationaler Frequenzkonferenzen und -koordinierungen einen besonderen Stellenwert einnehmen, sondern soll auch in der Förderstrategie der RTR-GmbH Niederschlag finden. Auch wenn zugestanden werden muss, dass die standardisierte Einführung von „5G Broadcast“ geradezu ausschließlich von global tätigen Hardwareunternehmen abhängt, gilt es gerade in einem digital-medialen Vorreiterland wie Österreich auch auf diesem Gebiet Pionierarbeit zu leisten.

3.2.4 Völligitalisierung des Kabelnetzes

Dieser Bereich nimmt deshalb einen sehr geringen Anteil an der Tätigkeit des Digitalisierungsfonds ein, da die grundlegende Förderung diesbezüglich bereits im Jahre 2015 dem Fachverband Telekom der WKÖ zugesprochen und ausbezahlt wurde (1. Rate nach Inkrafttreten des Fördervertrages). Im Jahre 2016 wurde eine weitere diesbezügliche Förderung von der UPC Austria Services GmbH beantragt und gewährt. Es ist daher mit keinen weiteren Förderungen zu rechnen.

3.2.5 Kompetenzzentrum und Verwaltungsaufwand

Im Rahmen des Digitalisierungsfonds kommt es zur Kofinanzierung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten. Damit soll auch weiterhin ein Anreiz für die Marktteilnehmer geschaffen werden, aktiv zur Entwicklung des digitalen Rundfunks beizutragen. Weiters verschaffen Studien einen Einblick in die Entwicklungstendenzen sowie Erfolgsaussichten von bestimmten Projekten. Durch den Digitalisierungsfonds geförderte Forschungsprojekte/Studien werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Daneben trägt der Digitalisierungsfonds die Personal- und sonstigen Kosten zur Finanzierung des Aufwandes der KommAustria und der RTR-GmbH zur Erstellung und Umsetzung des Digitalisierungskonzepts.

3.2.6 Erläuterungen

Übersicht Fördermittel 2022-2024			
Mittelherkunft			
Treuhandstand per Ende 2021			1.325.000,00
noch offene Forderungen			-317.000,00
Dotation 2022-2024			1.500.000,00
zur Verfügung stehende Mittel			2.508.000,00

Mittelverwendung				Fördernehmer - Veranstalter		
				bestehendes Programm	neues Programm	neuer Veranstalter
I. Digitalradio				46,81%	1.174.000,00	
1. Ausschreibung	Förderungen Verbreitungskosten für Veranstalter de-minimis	max.	587.000,00			
	Endgeräte RL 4.4.					
	Kommunikationskosten - RL 4.5.	max.	77.484,00			
	weitere Ausschreibungen		509.516,00			
II. Innovative Programm Entwicklung von Programmen und Zusatzdiensten - RL 4.2.				9,97%	250.000,00	
III. Pilotversuche und Forschungsvorhat				23,92%	600.000,00	
IV. Volldigitalisierung des Kabelnetzes				0,00%	0,00	
V. Verwaltungsaufwand				17,94%	450.000,00	
VI. Strategische Reserve				1,36%	34.000,00	

Die prozentuelle Gewichtung bezieht sich auf den erwarteten Förderaufwand im Gesamtzeitraum 2022 bis 2024, nicht aber auf die einzelnen Jahre. Es ist daher durchaus möglich, dass es zu Abweichungen bei der Gewichtung bzw. den einzelnen Dotierungen kommt. In Summe werden dem Digitalisierungsfonds in diesem Zeitraum – auf Basis der derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen – EUR 2,5 Mio. zur Verfügung stehen. Die Schwerpunktsetzung der Mittelvergabe wird laufend auf Zweckmäßigkeit überprüft und kann sich an geänderte Situationen anpassen. Sollte sich etwa herausstellen, dass einzelne Schwerpunkte nicht in der ursprünglich angenommenen Form beibehalten werden können, wird eine entsprechende Anpassung erfolgen.